

EDITORIAL

IAS/IFRS fŸr den Mittelstand: Pflicht oder KŸr?

Nach geltender EU-Verordnung werden kapitalmarktorientierte Gesellschaften innerhalb der EU verpflichtet, ab 01.01.2005 im Konzernabschluss die International Accounting Standards (IAS) / International Financial Reporting Standards (IFRS) anzuwenden. HŸhere Eigenkapitalquoten, gestiegene Informations- und Offenlegungsanforderungen sowie die hierdurch verursachten Kosten werden kontrovers diskutiert. Die zunehmende Bedeutung des Ratings wird auch nicht zur Umstellung verpflichtete Unternehmen vor die Frage stellen, ob die Anwendung der IAS/IFRS vorteilhaft sein kann. Denn Banken werden zukŸnftig Unternehmen klassifizieren, um bei der Kreditvergabe auf Vergleichswerte zurŸckgreifen zu kŸnnen. Wenn diese zunehmend auf einer Rechnungslegung nach IAS/IFRS basieren, kann dies den faktischen Zwang zur AnnŸherung an IAS/IFRS auch fŸr nicht verpflichtete Unternehmen erhŸhen.



Um die mŸglichen Vorteile einer Umstellung einschŸtzen zu kŸnnen, empfiehlt sich eine frŸhzeitige Analyse der Auswirkungen auf die VermŸgens- und Ertragslage des Unternehmens sowie des erforderlichen Umstellungsaufwandes, bei der Sie PSP gerne unterstŸtzt.

Peter Reindl
WirtschaftsprŸfer, Steuerberater

INHALT

- 1 | VerŸffentlichungsvorschriften wieder in Frage gestellt
- 2 | Krankheit oder Unfall Ÿ ausreichend vorgesorgt?
- 3 | BilligkeitsmaŸnahmen fŸr Sanierungsgewinne
- 4 | PSP bei Gericht
- 5 | Doppelte HaushaltsfŸhrung: Zweijahresfrist verfassungswidrig

Gastbeitrag von Bernhard Lindgens

Neue Dokumentationspflichten bei internationalen Verrechnungspreisen

Auch hier gelten die Grundsätze zum Datenzugriff der Finanzverwaltung (GDPdU)

Im internationalen Geschäftsverkehr rechnen miteinander verbundene Unternehmen ihre gegenseitig erbrachten Lieferungen und Leistungen über Verrechnungspreise ab. Werden diese unangemessen hoch oder niedrig gewählt, führt dies zur Verlagerung von Unternehmensgewinnen in andere Länder. Im Rahmen der Betriebsprüfung kann dies zu Gewinnkorrekturen führen.

In der Vergangenheit brauchten Unternehmen kaum mit Sanktionen zu rechnen, wenn sie dem Betriebsprüfer diesbezügliche Unterlagen und Aufzeichnungen entweder gar nicht aushändigten oder diese wenig aussagekräftig waren. Dies ändert sich durch die Neuregelung, der zur Folge so genannte nahe stehende Personen seit 2003 ihre Verrechnungspreise im internationalen Geschäftsverkehr zu dokumentieren haben. Erfolgt dies in digitaler Form, unterliegt die Dokumentation zudem dem digitalen Datenzugriff der Finanzverwaltung.

Während bei normalen, laufenden Geschäften eine Dokumentation auf Anforderung innerhalb von 60 Tagen vorgelegt werden muss, sind die Aufzeichnungen bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erforderlich. Betroffen sind auch Gewinnaufteilungen zwischen Stammhaus, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen,

sodass die neuen Dokumentationsanforderungen selbst in den Fällen Anwendung finden, in denen ein ausländisches Unternehmen eine Zweigniederlassung in Deutschland oder ein deutsches Unternehmen eine Zweigniederlassung im Ausland unterhält.

Bei Verstößen drohen empfindliche Strafen. Art, Inhalt und Umfang der Verrechnungspreisdokumentation wird Gegenstand einer Rechtsverordnung sein, die dieser Tage in endgültiger Form veröffentlicht werden soll. Steuerpflichtigen ist daher dringend zu empfehlen, sich dieses Themas gemeinsam mit ihrem Steuerberater in allernächster Zeit anzunehmen.

Sofern die Unterlagen in digitaler Form geführt werden, handelt es sich dabei um steuerlich relevante Daten, die dem Prüfer im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung zur Verfügung zu stellen sind, wenn dieser die Datenzugriffsmöglichkeit wählt.

Bernhard Lindgens | Projektleiter beim Bundesamt für Finanzen für die zentrale Internetermittlung und maßgeblich an der praktischen Umsetzung des Datenzugriffs der Finanzverwaltung beteiligt

2 | Krankheit oder Unfall – ausreichend vorgesorgt?

Es kann jedem jederzeit passieren – ein Unfall oder eine schwere Erkrankung macht es einem plötzlich und unerwartet unmöglich, die eigenen Angelegen-

heiten weiterhin zu regeln. Weit verbreitet ist die Annahme, dass in einem solchen Fall der Ehepartner oder ein anderer Familienangehöriger des Handlungsunfähigen ohne weiteres berechtigt ist, für diesen alle notwendigen Entscheidungen zu treffen und ihn umfassend zu vertreten. Dies ist jedoch ein Irrtum.

Ist die eigene Geschäfts- und Handlungsfähigkeit wegen der Unfähigkeit zur Willensbildung und/oder

–äußerung entfallen, kann z. B. die Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen oder deren Ablehnung grundsätzlich nicht durch einen Familienangehörigen, sondern nur durch einen vom Gericht bestellten rechtlichen Betreuer wirksam erklärt werden. Auch die Frage, ob der Betroffene zur Gewährleistung einer angemessenen Pflege in einem Krankenhaus oder Heim unterzubringen ist oder weiter zu Hause leben kann, ist regelmäßig durch einen solchen Betreuer zu entscheiden. Ist die handlungsunfähig gewordene Person an einer Gesellschaft beteiligt, können auch deren Mitgliedschaftsrechte ohne vorsorgende Regelungen nur vom gerichtlich bestellten Betreuer wahrgenommen werden. Kurz gesagt, der Aufgabenkreis eines solchen Betreuers umfasst bis hin zur Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes die Besorgung aller Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge, die der Betroffene infolge seiner Erkrankung oder Behinderung nicht mehr selbst erledigen kann.

Durch die rechtzeitige Erteilung einer so genannten Vorsorgevollmacht kann jedoch ein Familienangehöriger (z. B. der Ehepartner) oder eine andere Vertrauensperson in den Stand versetzt werden, im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit den Betroffenen in weitest möglichem Umfang zu vertreten, über sein Vermögen zu verfügen, für ihn Entscheidungen zu treffen und rechtsgeschäftliche Erklärungen für ihn abzugeben und entgegenzunehmen.

Da Banken meist zusätzliche Anforderungen an wirksame Bevollmächtigungen stellen (z. B. verlangen sie häufig die Unterzeichnung eines von ihnen verwendeten und bei ihnen hinterlegten Vollmachtsformulars), empfiehlt es sich darüber hinaus, sich mit seiner Bank in Verbindung zu setzen und dort ebenfalls geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Soweit diese Vollmachten reichen, bedarf es dann grundsätzlich nicht der Mitwirkung eines vom Vormundschaftsgericht zu bestellenden gesetzlichen Betreuers, der die Angelegenheiten des Geschäftsunfähigen wahrnimmt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in einem Einzelfall – d. h. für eine ganz konkre-

te Aufgabe – doch die gerichtliche Bestellung eines gesetzlichen Betreuers erforderlich werden kann, etwa weil eine nur in privatschriftlicher Form erteilte Vollmacht für bestimmte Arten von Geschäften nicht ausreichend ist (z. B. erfordern Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte regelmäßig eine notariell beurkundete Vollmacht). Soll – etwa aus Kostengründen – auf eine Beurkundung einer alle denkbaren Vertretungsfälle abdeckenden Vorsorgevollmacht verzichtet werden, hilft eine so genannte Betreuungsverfügung. Äußert der zu Betreuende vor Eintritt seiner Unfähigkeit zur Willensbildung oder Willensäußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht Wünsche betreffend die Auswahl der zum Betreuer zu bestellenden Person, ist das Vormundschaftsgericht hieran regelmäßig gebunden, wenn nicht wichtige Gründe vorliegen, die einer Bestellung der benannten Person entgegenstehen. Es empfiehlt sich deshalb, seine Wünsche betreffend der Personen, die im Ernstfall zum Betreuer bestellt werden sollen, bei Zeiten in einer Betreuungsverfügung schriftlich niederzulegen, die dann spätestens bei Eintritt des Betreuungsbedarfs dem zuständigen Vormundschaftsgericht vorgelegt wird.

Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten zu regeln, ob und gegebenenfalls welche lebensverlängernden Maßnahmen im Falle eines Unfalles, einer Erkrankung oder bei altersbedingter Hinfälligkeit ergriffen werden sollen. Um das „Vorsorgepaket“ für diesen Fall abzurunden, bietet sich eine so genannte Patientenverfügung an.

Während Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung nicht unbedingt handschriftlich abgefasst werden müssen (die handschriftliche Unterzeichnung mit Vor- und Zunamen dürfte zum Beweis der Echtheit regelmäßig ausreichen), empfiehlt es sich, eine Patientenverfügung (ebenso wie ein nicht notariell beurkundetes Testament) vollständig handschriftlich abzufassen und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Zum einen wird dadurch das Risiko der Fälschung vermindert bzw. der Nachweis etwaiger Fälschungen erleichtert. Zum anderen lässt das Schriftbild unter Umständen Rückschlüsse auf die geistige und seelische Verfassung des Verfügenden zu, was nützlich sein

kann, falls die Wirksamkeit der Verfügungen mit dem Argument in Frage gestellt werden sollte, der Verfügende sei bereits bei der Abfassung der Patientenverfügung nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen.

Um den Adressaten die Überzeugung zu vermitteln, dass es dem Verfügenden mit seinen Anordnungen tatsächlich ernst ist, sollte eine Patientenverfügung zudem persönliche Überlegungen des Verfassers dazu enthalten, was etwa den Entschluss zum Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen bei ihm ganz konkret auslöste und hat reifen lassen.

Da der Bindungswirkung derartiger Verfügungen gelegentlich entgegen gehalten wird, sie seien beim Verfügenden längst in Vergessenheit geraten und er würde sie – wenn sie ihm noch im aktuellen Bewusstsein wären – nicht mehr in dieser Form treffen, empfiehlt es sich außerdem, die Verfügung regelmäßig (z. B. in jährlichem Abstand) noch einmal daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin Geltung haben soll, und auch für Dritte erkennbar zu dokumentieren, dass eine solche Überprüfung regelmäßig erfolgt ist.

Sollten Sie zu dieser Thematik nähere Informationen wünschen, wird Frau Rita Eberl (r.eberl@pspmuc.de) Ihnen Ihre Fragen gerne beantworten. Auch können wir Ihnen dabei behilflich sein, Vorsorgeverfügungen der vorgenannten Art so abzufassen, dass sie die ganz spezielle Lebenssituation und dem spezifischen Vorsorgebedürfnis Rechnung tragen.

3 | Billigkeitsmaßnahmen für Sanierungsgewinne

Gerät ein Unternehmen in eine Krisensituation, wird oftmals der Versuch einer Sanierung unternommen, mit welcher das Unternehmen vor dem finanziellen Zusammenbruch bewahrt und wieder ertragsfähig

gemacht werden soll. Die Sanierung geht regelmäßig mit einem teilweisen oder auch vollständigen Schuldenerlass einher. Ein solcher Schuldenerlass kann bei dem Unternehmen zu einem Gewinn führen, da sich durch den Wegfall der Schuld das Betriebsvermögen erhöht.

Bis 1997 war ein solcher Sanierungsgewinn unter bestimmten Bedingungen von der Besteuerung freigestellt. Diese Steuerbefreiung wurde aufgehoben, sodass nunmehr der Sanierungsgewinn der Besteuerung unterliegt. Dies kann die Sanierung gefährden, da der die Besteuerung auslösende Schuldenerlass nicht zu einem Liquiditätszufluss führt. Damit steht die Besteuerung von Sanierungsgewinnen im Widerspruch zu den Zielen der Insolvenzordnung, welche vorrangig eine Erhaltung des Unternehmens anstrebt.

Um diese Problematik zu beseitigen, gewährt die Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen aus sachlichen Billigkeitsgründen eine Steuerstundung mit dem Ziel des späteren Erlasses oder auch einen unmittelbaren Erlass der auf den entstandenen Sanierungsgewinn anfallenden Steuer. Die Voraussetzungen und Einzelheiten werden in dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27.03.2003 aufgezeigt. Insbesondere kommen diese Billigkeitsmaßnahmen, welche die Sanierung außerordentlich erleichtern können, für alle noch offenen Verfahren in Betracht. In entsprechenden Fällen kann also ein Antrag auf Steuererstattung sinnvoll sein.

Hinweis:

Im Einzelfall sind allerdings die in dem Schreiben der Finanzverwaltung aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen zu prüfen. Dabei ist zu überlegen, ob frühzeitig mit der Finanzverwaltung Kontakt aufgenommen werden soll, um die steuerlichen Folgen der geplanten Sanierungsmaßnahmen und damit den möglichen Erfolg der Sanierung abschätzen zu können. Bei Fragen senden Sie eine Nachricht an Herrn Fabian Freundl (f.freundl@pspmuc.de).

4 | PSP bei Gericht

Wer noch nie direkt in Rechtsstreitigkeiten involviert war, macht sich bisweilen falsche Vorstellungen vom Aufwand an Zeit, Geld und Nerven, den ein Gerichtsprozess beanspruchen kann. Selbst die gerichtliche und vollstreckungsrechtliche Durchsetzung von „sonnenklaren“ Ansprüchen kann zu einer zermürbenden und jahrelangen Odyssee für die Beteiligten werden. Das zeigt sich auch im nachfolgenden Fall, den PSP seit der zweiten Instanz begleitet:

„Das Wort eines Geschäftsführers“

Oft wird dann, wenn das Vertrauen in eine GmbH noch nicht oder nicht mehr besteht, versucht, den Gesellschafter/Geschäftsführer zur persönlichen Mithaftung zu bewegen. Im Streitfall war einer GmbH (S) ein Darlehen eingeräumt worden; den Darlehensvertrag für S unterschrieb deren Geschäftsführer G zum einen bei der Unterschriftenzeile „Firma S, Herr G“, zum anderen bei der Unterschriftenzeile „Herr G persönlich“. Mehrmals war zwischen den Parteien im Umfeld der Unterzeichnung klargestellt worden, dass das Darlehen überhaupt nur wegen der persönlichen Haftung des Geschäftsführers eingeräumt wurde. Die Darlehensgeberin D ging daher fest davon aus, dass sie jederzeit auch G persönlich in Anspruch nehmen könnte. Weder S noch G machten Anstalten, das Darlehen bei Fälligkeit zurückzuzahlen.

Das Landgericht kam in erster Instanz zu dem Schluss, dass die persönliche Unterschrift des G nicht ausreichte, um hierin eindeutig eine Bürgschaftserklärung zu sehen. Insbesondere sei im Vertragstext mit keinem Wort erklärt, weshalb G auch persönlich unterzeichne. Dies sei aber wegen des Schriftformerfordernisses bei der Bürgschaft zwingend erforderlich.

In der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht (OLG) übernahm PSP die Vertretung der Darlehensgeberin D: Statt einer Bürgschaft des Geschäftsführers persönlich wurde nun mit einer (formlos mögli-

chen) Schuldmitübernahme argumentiert. Bei der Schuldmitübernahme stehen dem Gläubiger (D) zwei gleichberechtigte Schuldner (G und S) für dessen Anspruch zur Verfügung. Diesem Ansatz folgte das OLG. Das wirtschaftliche Interesse des G, ein Darlehen zu Gunsten der S zu erlangen, sei ein ausreichendes Indiz für die Übernahme einer selbstständigen Schuld durch G. Das OLG ließ die Revision gegen dieses Urteil nicht zu, die Angelegenheit schien insoweit erledigt.

G legte (offensichtlich auch, um den Eintritt der Rechtskraft hinauszuschieben) Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) ein. Nachdem ursprünglich eine Beratung über die im Februar 2003 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde nach dem 30. April 2003 angekündigt worden war, soll diese nunmehr noch „vor Jahresschluss“ stattfinden – sicher ist dies nicht.

Während der „Wartezeit“ beim BGH wurde die Vollstreckung in das Privatvermögen des G betrieben. Nach akribischen Recherchen wurden verschiedene Vorforderungen (siehe hierzu PSP-newsletter 04/03) ausgebracht, die sich gegen diverse Banken, Geschäftspartner und Arbeitgeber des G, der ein Geflecht von immer neuen Firmen dirigierte, richteten. Hierdurch wurde offensichtlich in der Umgebung von G so viel „Staub aufgewirbelt“, dass G eine (von seiner solventen Frau gestellte) Bürgschaft über einen wesentlichen Teil der Darlehensforderung stellte.

Die von der Bürgschaft nicht gedeckte Restforderung wurde im Wege der Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben. G erklärte dem Gerichtsvollzieher, keine weiteren Zahlungen leisten zu können und widersprach einer Durchsuchung. Um Zeit zu gewinnen, kündigte G weiter Ratenzahlung für den vom Gerichtsvollzieher wegen der verweigerter Durchsuchung festgesetzten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung an.

Im Termin beim Gerichtsvollzieher überreichte G dann tatsächlich einen Scheck über etwa 1/6 der Restforderung; dieser Betrag wurde hinterlegt. Zu dem nach fünf Wochen neu angesetzten Termin legte

G ein Attest seines Hausarztes vor, wonach er infolge eines akuten Kreislaufkollapses für einen Zeitraum von vier Wochen nicht in der Lage sei, vor einem Gericht zu erscheinen. In einem im Anschluss daran angesetzten Termin schließlich hinterlegte G unter dem Eindruck der drohenden Offenbarungsversicherung die ausstehenden 5/6 der Restforderung.

Im Ergebnis hat die Darlehensgläubigerin die seit dem Jahr 2000 fälligen Darlehensforderungen immer noch nicht erhalten. Da das Verfahren vor dem BGH anhängig ist, erwächst das Urteil des OLG nicht in Rechtskraft, weshalb die Bürgschaft nicht verwertet und die hinterlegten Beträge nicht ausgezahlt werden können. Dennoch hat sich die vorläufige Vollstreckung und der Druck auf G persönlich auf Basis des OLG-Urteiles auch dann gelohnt, wenn der BGH eine persönliche Haftung des G verneinen sollte, da die von der Ehefrau des G gestellten Sicherheiten auch für die bestehende Forderung gegen S verwertet werden können.

5 Doppelte Haushaltsführung: Zweijahresfrist verfassungswidrig

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung wird seit 1996 ein Kostenabzug für maximal zwei Jahre zugelassen. Diese zeitliche Beschränkung galt auch bei bereits zum 01.01.1996 bestehenden doppelten Haushaltsführungen. Mit Beschluss vom 04.12.2002 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diese zeitliche Begrenzung zumindest bei beiderseits berufstätigen Ehegatten und bei fortlaufend verlängerten Abordnungen (so genannten Kettenabordnungen) mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Damit können in den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fallgruppen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung auch nach Ablauf der Zweijahresfrist als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Das Bun-

desverfassungsgericht betont, dass andere Fallgruppen nicht den Gegenstand der Verfassungsbeschwerde bildeten. Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, rückwirkend ab 1996 eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen.

Zu den formellen Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes hat sich nun das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 13.06.2003 näher geäußert. Danach werden die Aufwendungen, die auf Sachverhalten beruhen, die mit dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Sachverhalten vergleichbar sind, steuermindernd berücksichtigt. Eine Steuerfestsetzung wird bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig durchgeführt. Bei den vom Bundesverfassungsgericht nicht entschiedenen Sachverhalten (z. B. doppelter Haushalt von Ledigen) wendet die Finanzverwaltung die Zweijahresfrist weiterhin an. Auch insoweit soll das Finanzamt einen Vorläufigkeitsvermerk im Hinblick auf die ausstehende gesetzliche Neuregelung bei der doppelten Haushaltsführung aufnehmen.

Hinweis:

Wurde vom Finanzamt nicht in dieser Weise verfahren, sollte Einspruch eingelegt werden. Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung anfallende bzw. angefallene Aufwendungen (z. B. Familienheimfahrten, Unterkunft) sollten dokumentiert und gegebenenfalls auch nachträglich geltend gemacht werden. Mehr dazu auf pspmuc.de in der Rubrik Publikationen/ Steuern.

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer Website unter der Adresse pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- Stiftungen als Gestaltungsmittel für die Unternehmensnachfolge
- EuGH lässt die Beschränkungen für die grenzüberschreitende Niederlassung von Kapitalgesellschaften fallen

